Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7109

10. 05. 90

Sachgebiet 63

Beschlußempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/6750 —

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104 a Abs. 4 GG für Investitionen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern

A. Problem

Im Jahr 1988 sind rd. 240 000, 1989 rd. 720 000 Aussiedler und Übersiedler in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Der Wohnungsmarkt kann derzeit nur einen Teil der Aussiedler und Übersiedler aufnehmen. Die Kapazitäten der Länder und Gemeinden zur vorläufigen Unterbringung sind angesichts des weiter anhaltenden Zustroms nahezu erschöpft. Den zur Schaffung zusätzlicher Plätze im Jahre 1990 erforderlichen Investitionsbedarf können die Länder und Gemeinden nicht mehr ohne zusätzliche und schnelle Finanzhilfe aufbringen.

B. Lösung

Der Bund gewährt im Jahre 1990 den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Schaffung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung der Aussiedler und Übersiedler. Eine Förderung der Unterbringungskapazitäten in diesem Bereich schafft die gebotenen Voraussetzungen für eine schnellere Integration der Aussiedler und Übersiedler in das Wirtschaftsleben, wodurch zusätzliches Wachstumspotential freigesetzt werden kann.

Nach den Gesamtumständen ist eine Konzentrierung der Finanzhilfen auf 1990 notwendig und sachgerecht.

Durch die Beschränkung der Finanzhilfen auf einen bestimmten Anteil der förderungsfähigen Kosten pro Platz bleiben die Länder und Kommunen in ihrer finanzpolitischen Verantwortung.

Einvernehmliche Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Gesetzentwurf sieht Finanzhilfen in Höhe bis zu 500 Millionen DM vor, die überwiegend im Jahre 1990 und 1991 zum Tragen kommen werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/6750 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 9. Mai 1990

Der Haushaltsausschuß

Walther	**Roth (Gießen)**	**Dr. Weng (Gerlingen)**	**Dr. Struck**	**Frau Vennegerts**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104a Abs. 4 GG für Investitionen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern — Drucksache 11/6750 — mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1 **Finanzhilfen des Bundes**	§ 1 unverändert
Der Bund gewährt im Jahr 1990 den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern. Die Investitionen sollen die Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum verbessern.	
§ 2 **Förderungsfähige Vorhaben**	§ 2 unverändert
(1) Aus den Finanzhilfen des Bundes können die Länder folgende Investitionen fördern: 1. Schaffung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung einschließlich Grundstückserschließung und Erstausstattung, 2. Ausbau und Umbau vorhandener Gebäude zur Schaffung von Plätzen zur vorläufigen Unterbringung einschließlich Grundstückserschließung und Erstausstattung.	
(2) Es können nur zusätzliche Investitionen, die nach dem 1. Januar 1990 begonnen worden sind, gefördert werden, wenn hierdurch zusätzliche Plätze zur vorläufigen Unterbringung geschaffen werden.	
(3) Für Investitionen, die als Anteilsfinanzierung nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes, nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder nach Artikel 91b des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden. Kredite aus dem Gemeindeprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau für den Bau von Übergangswohnheimen dürfen mit diesen Finanzhilfen nicht abgelöst werden.	
(4) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in unmittelbarem ursächlichem Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz 1 stehen.	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 3	§ 3
Höhe der Finanzhilfen	unverändert

(1) Die Finanzhilfen betragen insgesamt 500 Millionen DM.

(2) Die Mittel werden auf die Länder wie folgt verteilt:

— Baden-Württemberg	84,5 Millionen DM
— Bayern	66,0 Millionen DM
— Berlin	40,0 Millionen DM
— Bremen	6,0 Millionen DM
— Hamburg	15,5 Millionen DM
— Hessen	42,5 Millionen DM
— Niedersachsen	41,0 Millionen DM
— Nordrhein-Westfalen	158,5 Millionen DM
— Rheinland-Pfalz	24,5 Millionen DM
— Saarland	12,5 Millionen DM
— Schleswig-Holstein	9,0 Millionen DM

§ 4

Verwendung der Mittel

Beschlüsse des 8. Ausschusses: § 4 unverändert

Die Finanzhilfen des Bundes betragen bis zu 75 v. H. der förderungsfähigen Kosten. Sie dürfen nur bis zu einem Betrag von 7 000,— DM pro Platz im Landesdurchschnitt verwendet werden; in den Ländern Berlin, Hamburg und Bremen kann der Höchstbetrag pro Platz um bis zu 30 v. H. überschritten werden.

§ 5

Zweckbindung

Beschlüsse des 8. Ausschusses: § 5 unverändert

(1) Die Finanzhilfen werden nach Maßgabe der von den Ländern benannten förderungsfähigen Vorhaben gewährt.

(2) Der Bund ist berechtigt, einzelne Vorhaben von der Förderung auszuschließen, wenn sie ihrer Art nach den in diesem Gesetz festgelegten Zweckbindungen nicht entsprechen oder gänzlich ungeeignet sind, zur Verbesserung des wirtschaftlichen Wachstums beizutragen. Die Länder übersenden dem Bund rechtzeitig Angaben, damit er dieses Recht ausüben kann. Hierzu gehören Angaben zum Fördergegenstand, Fördergebiet und Träger des Vorhabens sowie zu den Investitionskosten und den Förderbeträgen. Der Bund kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei einer Vielzahl gleichartiger Einzelvorhaben, die für sich allein weder von grundsätzlicher noch erheblicher Bedeutung sind, auf die Angaben teilweise verzichten.

(3) Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, wenn er von seinem Recht nach Absatz 2 Gebrauch gemacht und das Land das abgelehnte Vorhaben gleichwohl aus Finanzhilfen des Bundes gefördert hat. Das gleiche gilt wenn er bei rechtzeitiger Unterrichtung über das Vorhaben dieses nach Absatz 2 hätte ablehnen können, das Land das Vorhaben aber gleichwohl aus Finanzhilfen des Bundes gefördert hat, ohne ihm Gelegenheit zur Ausübung dieses Rechts zu geben. Die an den Bund nach

<table>
<tr><th>Entwurf</th><th>Beschlüsse des 8. Ausschusses</th></tr>
<tr><td>den Sätzen 1 und 2 abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 6 v. H. vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs zu verzinsen.

(4) Die Beträge, die die Länder vom Letztempfänger wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zurückerhalten, werden an den Bund in Höhe seines Finanzierungsanteils weitergeleitet, soweit nicht ein anderweitiger zweckentsprechender Einsatz dieser Mittel durch das jeweilige Land im Rahmen dieses Gesetzes möglich ist; entsprechendes gilt für Zinsbeträge.</td><td></td></tr>
<tr><td>§ 6
Haushaltsrechtliche Durchführung

Die Finanzhilfen des Bundes werden an die Länder zur selbständigen Bewirtschaftung verteilt. Die Länder sind ermächtigt, die zuständige Bundeskasse zur Auszahlung der notwendigen Mittel an die Landeskasse anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden.</td><td>§ 6
unverändert</td></tr>
<tr><td>§ 7
Berichtspflicht

(1) Die Länder unterrichten nach Abschluß der verwaltungsmäßigen Prüfung der Verwendungsnachweise den Bundesminister des Innern in Form eines zusammenfassenden Berichts. Sie teilen ihm ferner einschlägige Prüfungsfeststellungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörde mit.</td><td>§ 7
Berichtspflicht

(1) unverändert</td></tr>
<tr><td>(2) Die Länder berichten vierteljährlich über die Höhe der bewilligten, der an das Land ausgezahlten, der verausgabten Bundesmittel und der verausgabten Landesmittel sowie über die Anzahl der mit den Förderungshilfen des Bundes geschaffenen neuen Plätze zur vorläufigen Unterbringung.</td><td>(2) Die Länder berichten halbjährlich über die Höhe der bewilligten, der an das Land ausgezahlten, der verausgabten Bundesmittel und der verausgabten Landesmittel sowie über die Anzahl der mit den Förderungshilfen des Bundes geschaffenen neuen Plätze zur vorläufigen Unterbringung.</td></tr>
<tr><td>(3) Nach vollständiger Inanspruchnahme der Bundeshilfen geben die Länder einen zusammenfassenden Bericht entsprechend Absatz 2.</td><td>(3) unverändert</td></tr>
<tr><td>§ 8
Verwendung nicht in Anspruch genommener Förderungsmittel

Hat das Land bis zum 31. März 1991 die nach § 3 zur Verfügung gestellten Förderungsmittel nicht durch Bewilligungen in Anspruch genommen, werden die verbleibenden Mittel auf förderungsfähige Vorhaben der anderen Länder in der Reihenfolge ihrer Anmeldung verteilt.</td><td>§ 8
Verwendung nicht in Anspruch genommener Förderungsmittel

Hat das Land bis zum 30. Juni 1991 die nach § 3 zur Verfügung gestellten Förderungsmittel nicht durch Bewilligungen in Anspruch genommen, werden die verbleibenden Mittel auf förderungsfähige Vorhaben der anderen Länder in der Reihenfolge ihrer Anmeldung verteilt.</td></tr>
<tr><td>§ 9
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.</td><td>§ 9
unverändert</td></tr>
</table>

Entwurf

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 10

unverändert

Bericht der Abgeordneten Roth (Gießen), Dr. Weng (Gerlingen), Dr. Struck und Frau Vennegerts

I. Verfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 203. Sitzung am 28. März 1990 dem Haushaltsausschuß federführend sowie dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der mitberatende Innenausschuß hat den Gesetzentwurf am 9. Mai 1990 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Der Innenausschuß hat ferner empfohlen, für die von den Bundesländern vorzulegenden Zwischenberichte einen Halbjahresabstand vorzusehen sowie den Verwendungszeitraum der zur Verfügung gestellten Förderungsmittel bis zum 30. Juni 1991 zu verlängern. Der Antrag der Fraktion der SPD im Innenausschuß, den Höchstbetrag für den vom Bund zu leistenden Anteil pro Unterbringungsplatz auf 9 000 DM anzuheben, wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung am 9. Mai 1990 beraten.

II. Zielsetzung des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist erforderlich geworden, nachdem die Unterbringungskapazitäten der Länder und Gemeinden angesichts des anhaltenden Zustroms von Aussiedlern und Übersiedlern nahezu erschöpft sind. Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den Ländern zur Bewältigung ihrer Aufgaben in diesem Bereich Finanzhilfen des Bundes zu gewähren.

Im Jahr 1988 sind rd. 240 000, in 1989 rd. 720 000 Aussiedler und Übersiedler in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Der Zustrom von Aussiedlern und Übersiedlern hielt in den ersten Monaten des Jahres 1990 in verringertem Umfang an. In dieser Situation ist es geboten, kurzfristig weitere Plätze zur vorläufigen Unterbringung zu schaffen. Die erforderlichen Investitionen können die Länder und Gemeinden jedoch nicht mehr ohne zusätzliche und schnelle Finanzhilfen aufbringen. Eine Förderung der Unterbringungskapazitäten schafft die gebotenen Voraussetzungen für eine schnellere Eingliederung der Aussiedler und Übersiedler in das Wirtschaftsleben und unterstützt die Freisetzung zusätzlicher Wachstumspotentiale. Die von der Bundesregierung in die Wege geleitete verstärkte Förderung des sozialen Wohnungsbaus wird voraussichtlich erst ab 1991 zu einer Entlastung des Wohnungsmarktes und zu einer schnelleren Wohnungsversorgung auch der Aussiedler und Übersiedler führen. Die Finanzhilfen sind daher auf das Jahr 1990 konzentriert.

III. Beratungen des Haushaltsausschusses

1. Der Haushaltsausschuß ist im Verlauf seiner Beratungen weitgehend dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gefolgt. Die Stellungnahme des Bundesrates vom 16. März 1990 ist in die Ausschußberatungen einbezogen worden und fand in den Beschlüssen des Ausschusses teilweise Berücksichtigung.
2. Der Haushaltsausschuß folgte weitgehend der in Drucksache 11/6750 ausgeführten Begründung des Gesetzentwurfes und wies darauf hin, daß es nach der für den 1. Juli 1990 vorgesehenen Beendigung des Aufnahmeverfahrens für Übersiedler gelte, den Rückstau an unterzubringenden Aussiedlern und Übersiedlern abzubauen.

   Der Haushaltsausschuß teilte nicht die mit Beschluß vom 10. März 1989 geäußerte und in der Stellungnahme vom 16. März 1990 wiederholte Auffassung des Bundesrates, daß die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern als Kriegsfolgelast gemäß Artikel 120 des Grundgesetzes in die Zuständigkeit des Bundes falle. Der Haushaltsausschuß schloß sich vielmehr der Auffassung der Bundesregierung an, wonach der Bund durch die auf der Grundlage von Artikel 120 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes im 1. Überleitungsgesetz (i. d. F. vom 28. April 1955, BGBl. I S. 193 ff.) für die Zukunft abschließend getroffene Lastenverteilung verfassungsrechtlich gehindert sei, die Kosten der vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern zu übernehmen. Die ursprünglich vom Bund zu tragenden Aufwendungen seien bis zum 30. März 1969 durch Leistung der im ersten Überleitungsgesetz festgelegten Pauschalbeträge an die Länder abgegolten worden. Nach diesem Zeitpunkt seien die Länder aufgrund verfassungsrechtlicher Regelung verpflichtet, die Kosten der vorläufigen Unterbringung selbst zu tragen. Der Haushaltsausschuß räumte gleichwohl ein, daß den Ländern erhebliche finanzielle Lasten zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern entstünden, deren Bewältigung durch finanzielle Hilfen des Bundes zu erleichtern sei. Der Haushaltsausschuß ging mit der Bundesregierung davon aus, daß eine Förderung zusätzlicher Unterbringungskapazitäten die Voraussetzungen für eine schnelle Integration der Aussiedler und Übersiedler in das Wirtschaftsleben schaffe und damit zusätzliches Wachstumspotential freisetzen werde, und sah die Ausgestaltung der Finanzhilfen an die Länder als anteilige Investitions-

hilfen nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes insofern als gerechtfertigt an.

3. Der Haushaltsausschuß beschloß mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen die Begrenzung des Gesamtbetrages der Finanzhilfen auf 500 Mio. DM. Die Koalitionsfraktionen verliehen ihrer Auffassung Ausdruck, durch die Finanzhilfe werde den aktuellen Schwierigkeiten in der Wohnraumversorgung mit pragmatischen Lösungen entgegengewirkt. Die Finanzhilfe des Bundes werde in Verbindung mit den bereits beschlossenen wohnungspolitischen Sofortmaßnahmen ab 1991 zu einer schnelleren Wohnungsversorgung auch der Aussiedler und Übersiedler führen.

   Die Fraktion der SPD bekundete ihr grundsätzliches Verständnis für die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Unterstützung der Bundesländer. Die Fraktion der SPD sprach sich jedoch dafür aus, den Höchstbetrag für den vom Bund zu leistenden Anteil pro Unterbringungsplatz auf 9 000 DM anzuheben sowie den zulässigen Höchstbetrag für die Länder Berlin, Hamburg und Bremen auf bis zu 90 v. H. zu erhöhen. Die Fraktion der SPD betonte ferner, daß die Situation von Aussiedlern und Übersiedlern in den Herkunftsländern weiterer Verbesserungen bedürfe und forderte vermehrte Anstrengungen der Bundesregierung in dieser Richtung.

   Die Fraktion DIE GRÜNEN betonte bei ihrer Zustimmung zu dem Gesetzentwurf, daß es vorrangig gelte, die Länder bei der Bewältigung der bestehenden Belastungen zu unterstützen, die nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN weitgehend auf das von ihr kritisierte Vorgehen der Bundesregierung zurückzuführen seien.

4. Der Haushaltsausschuß folgte einvernehmlich hinsichtlich der von den Ländern zu erfüllenden Berichtspflichten der Stellungnahme des Bundesrates und sah zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes eine halbjährliche Vorlage der Zwischenberichte als ausreichend an.

   Ferner sah der Haushaltsausschuß vor, den Verwendungszeitraum der nach § 3 zur Verfügung gestellten Förderungsmittel bis zum 30. Juni 1991 zu verlängern.

5. Der vorliegende Gesetzentwurf verursacht auf das laufende Haushaltsjahr 1990 begrenzte Mehrausgaben des Bundes von 500 Mio. DM. Die Mehraufwendungen sind im Nachtragshaushalt 1990 bei Kapitel 60 02 Titel 882 06 veranschlagt.

   Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Bonn, den 9. Mai 1990

Roth (Gießen) **Dr. Weng (Gerlingen)** **Dr. Struck** **Frau Vennegerts**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333